



# LPV STROM-/GASPOOL

## Teilnahme-/Vertragsbedingungen

Die Teilnahme am LPV-STROM-/GASPOOL dient der Optimierung der Energiekosten des Strom-/Gaspoolteilnehmers, im Folgenden kurz „SPT“ bezeichnet. Die LPV Energiemanagement GmbH, FN 209843v, im Folgenden kurz als „LPV“ bezeichnet, bündelt die Energienachfrage der SPT und verhandelt mit Energieversorgern über die gebündelte Gesamtmenge sowie den Abschluss von Lieferverträgen.

### §1 BETEILIGUNGSBEDINGUNGEN:

Zur Teilnahme am LPV-STROM-/GASPOOL ist prinzipiell jeder Gewerbebetrieb berechtigt, LPV kann jedoch den Beitritt ohne Angabe von Gründen verweigern.

### §2 BEITRITTSENTGELT:

Die einmalige Beitrittsgebühr wird pro Standort fällig und beträgt EUR 50,00 exkl. USt. Diese Gebühr ist einmalig und deckt folgende Leistungen ab:

- Datenbankerstaufnahme
- Verbrauchsdatenerhebung
- Prüfung der Altverträge auf Kündigungs- und Ausstiegsmöglichkeit
- Kündigungsmanagement
- Abklärung der Netzebene und Durchleitungssituation
- Ausschreibung und Verhandlung der Energie

### §3 POOLENTGELT:

Das Strom-/Gaspoolentgelt enthält sämtliche Entgelte, die für den laufenden Betrieb eines Strom-/Gaspools notwendig sind. Der Energieeinkauf wird durch LPV abgewickelt. LPV gewährleistet, dass die Energiemengen den gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Für die Abdeckung nachstehend angeführter Aufgaben stellt LPV EUR 0,0020 je verbrauchter kWh exkl. USt je Standort in Rechnung:

- Strom-/Gaseinkauf
- Teilnehmerverwaltung (Leistungsanpassung, Standortwechsel, etc.)
- Vertragsmanagement (Netzzugangsvertrag, Energievertrag, Zertifikate, Regulator etc.)
- Regelmäßige Marktbeobachtung
- Laufende Kostenoptimierung
- Rechnungskontrolle, eventl. Rechnungslegung
- Mailings, Infodienst - Energie News

### §4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

Der SPT erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Zahlungsabwicklungen ausschließlich über Bankeinzug erfolgen, anderenfalls seitens LPV ein angemessener Aufschlag in Höhe von 5% der Rechnungssumme zuzügl. USt. verrechnet werden kann.

LPV kann Vorauszahlung von drei Monatsraten verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu erwarten ist, dass der SPT seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.

Die Abrechnung erfolgt im Ableseintervall des Netzbetreibers (monatlich/jährlich), bei jährlicher Abrechnung erfolgt eine monatliche Akontierung und ein Jahresausgleich. Die Zahlung ist binnen 5 Werktagen fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verrechnet. Notwendige und zweckentsprechende Kosten für Mahnungen oder Inkassoversuche werden verrechnet. Alle angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise exkl. USt.

Der SPT erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche Rechnungen in elektronischer Form (PDF-Datei) per Email zugestellt werden.

### §5 PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN:

Der SPT bevollmächtigt LPV exklusiv, Verhandlungen über seinen gesamten Strom-/Gasbezug an allen Betriebsstandorten und beim Abschluss sowie bei der Kündigung von Energielieferungsverträgen / Netznutzungsverträgen zu vertreten. LPV ist berechtigt, die vom SPT erteilte Vollmacht auf einen Dritten zu übertragen bzw. sich eines Dritten zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Mitglied zu bedienen, wodurch allerdings das Vertragsverhältnis zwischen LPV und dem SPT nicht berührt wird.

Der SPT stellt LPV alle zu seiner Vertretung und für die Abrechnung erforderlichen Daten zu seiner Energienachfrage und sonstigen Unterlagen unverzüglich nach Aufforderung durch die LPV zur Verfügung. Des Weiteren erklärt sich der SPT damit einverstanden,

dass LPV Informationen (Rechnungs- und Vertragsdaten) direkt vom jeweiligen Energielieferanten beziehen kann.

Der SPT garantiert, nur die Strom-/Gasanschlüsse seines eigenen Unternehmens über LPV abrechnen zu lassen, anderenfalls der Vertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden kann.

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beidseits auf Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Im Falle einer Veräußerung oder Übergabe des Betriebes verpflichtet sich der Vertragspartner, diesen Vertrag ausdrücklich auf den Betriebsnachfolger zu überbinden. Beide Vertragsteile sind jeweils verpflichtet, eine in ihrem Bereich stattgefundene Rechtsnachfolge unverzüglich dem jeweils anderen Vertragspartner schriftlich anzuzeigen.

### §6 PREISANPASSUNG:

Der von LPV verrechnete Grundpreis für die Energielieferung selbst (ohne Poolentgelt gemäß § 3) entspricht dem mit dem jeweiligen Stromversorger vereinbarten Tarif. Änderungen dieses Preises werden seitens LPV an die SPT weitergegeben.

Änderungen des Poolentgeltes gemäß § 3 werden den SPT schriftlich mitgeteilt und gelten ab dem der Mitteilung nächstfolgenden Monat. Im Falle der Erhöhung des Poolentgeltes, steht dem SPT das Recht zu, den gegenständlichen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wobei diese Kündigung schriftlich binnen 4 Wochen nach Verständigung von der Preiserhöhung zu erfolgen hat, anderenfalls die Erhöhung als genehmigt gilt. Im Falle einer Kündigung ist LPV berechtigt, die Fortsetzung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses auf Basis des alten Preises fortzusetzen. Die entsprechende Mitteilung an den SPT hat binnen 14 Tagen nach Erhalt der vorgenannten Kündigung zu erfolgen.

LPV ist berechtigt, entsprechend der Vereinbarungen mit dem örtlichen Netzbetreiber und dem Energielieferanten, die entstehenden Kosten und Pflichten je Abnehmeranlage an den Strom-/Gaspoolteilnehmer weiterzugeben. Für die Netzankoppelung gelten die Bedingungen des Netzbetreibers sowie die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

### §7 VERTRAGSLAUFZEIT/KÜNDIGUNG:

Die Vereinbarung gilt vorerst bis Kalenderjahresende des folgenden Jahres und verlängert sich automatisch um 1 Jahr, falls diese nicht 6 Monate vor Vertragsende mit eingeschriebenem Brief gekündigt wird. Falls der Auftraggeber (AG) bei nur einer der Anlagen seinen Zahlungen nicht fristgerecht nachkommt, kann der Vertrag durch die LPV ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Wird durch den SPT vorzeitig der Vertrag nicht mehr eingehalten, in dem er einen anderen Stromlieferanten mit der Belieferung beauftragt, kann LPV für den Mehraufwand der vorzeitigen Vertragsauflösung eine Aufwandsentschädigung nach tatsächlichem Aufwand (Verkauf der für den SPT eingekauften Energiemengen, Zwischenabrechnung, Wechsellaufwand, etc. sowie den Verdienstantgang) verrechnen, aber mindestens netto EUR 60,00 / Zählpunkt.

### §8 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

Die Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen der LPV Energiemanagement GmbH in der derzeit gültigen Fassung wird ausdrücklich vereinbart, wobei diese auf das gegenständliche Vertragsverhältnis sinngemäß anzuwenden sind. Im Falle von Widersprüchen, gehen die Bestimmungen der gegenständlichen Vertragsbedingungen vor. Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird - sofern keine zwingenden gesetzlichen Regelungen etwas anderes bestimmen - die ausschließliche Zuständigkeit des für die Stadt Salzburg sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

Salzburg, Juli 2017